

Kathrin Hüttmann

Die Ansprüche aus § 1379 BGB unter besonderer Berücksichtigung des Hinzuziehungsanspruchs



Nomos



Stämpfli Verlag



Schriften zum Familien- und Erbrecht

herausgegeben von
Prof. Dr. Elisabeth Koch
Prof. Dr. Saskia Lettmaier
Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp
Prof. Dr. Karlheinz Muscheler
Prof. Dr. Anne Sanders

Band 30

Kathrin Hüttmann

Die Ansprüche aus § 1379 BGB unter besonderer Berücksichtigung des Hinzuziehungsanspruchs



Nomos



Stämpfli Verlag





Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Diss., Köln, Univ., 2021

ISBN 978-3-8487-8578-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-2995-6 (ePDF)

ISBN 978-3-7272-1644-2 (Stämpfli Verlag AG, Print)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2021 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Wegen der Zugangsbeschränkungen zu den Bibliotheken aufgrund der Covid-19-Pandemie sind nur die mir online verfügbaren Quellen auf dem Stand von Juni 2021, im Übrigen sind Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von Dezember 2019.

Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Daniel Effer-Uhe, der die Anfertigung der Arbeit stets mit hilfreichen Anmerkungen, Verbesserungsvorschlägen, einem offenen Ohr und guten Ratschlägen begleitet hat - ich hätte mir keinen besseren Betreuer wünschen können.

Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Frau Professorin Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen wichtigen Hinweise und Anmerkungen.

Mein besonderer persönlicher Dank gilt meiner ganzen Familie, insbesondere meiner Großmutter Ingrid Hüttmann für die mühevollen Rechtschreib- und Grammatikkorrektur, meinem Freund Kaan Erkinay für den technischen und moralischen Support sowie die nette Begleitung an den zahlreichen Tagen in der Bibliothek und meiner Schwester Julia Hüttmann für die seelische Unterstützung und allgemeine Lebensberatung.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Mutter Dr. Christine Hüttmann, die das Vorhaben von Anfang bis Ende bedingungslos unterstützt hat und mir nicht nur bei der Promotion, sondern auf meinem ganzen bisherigen Lebensweg stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Inhaltsverzeichnis

A) Einführung	13
B) Die Ansprüche aus § 1379 BGB mit Ausnahme des Hinzuziehungsanspruchs	17
I. Allgemeines zu den Auskunftsansprüchen aus § 1379 BGB	17
1) Voraussetzungen	17
2) Rechtsfolgen	18
II. Zu den Auskunftsansprüchen nach § 1379 Abs. 1 S. 1 BGB im Einzelnen	23
1) § 1379 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB	23
2) § 1379 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB	29
a) Auskunft über das Anfangsvermögen	29
b) Auskunft über das Endvermögen	32
III. Zum Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 2 BGB im Einzelnen	42
IV. Die sonstigen Hilfsansprüche aus § 1379 BGB	43
1) Belegpflicht nach § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB	43
a) Belege im Sinne von § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB und § 145 AO	44
b) Eigener Belegbegriff des § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB	45
aa) Vorzulegende Arten von Unterlagen	45
bb) Verhältnismäßigkeit der Auswahl der Belege als Korrektiv	50
cc) Beschaffung von nicht vorhandenen Belegen	51
2) Ermittlung des Wertes nach § 1379 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 BGB	53
3) Behördliches oder notarielles Verzeichnis nach § 1379 Abs. 1 S. 4 BGB	55
V. Durchsetzbarkeit des Auskunftsanspruchs	57
1) Fälligkeit	57
2) Kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB	57
3) Verjährung	58
4) Schikaneverbot gemäß § 226 BGB und Einrede des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB	59

VI. Anspruch auf Versicherung an Eides statt gemäß § 260 Abs. 2 BGB	62
1) Voraussetzungen des Anspruchs auf Versicherung an Eides statt	63
2) Kritische Anmerkung zu den strengen Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 BGB	68
a) Kein teleologischer Grund für Beschränkung der eidesstattlichen Versicherung auf Fälle eines Sorgfaltsmangels	68
aa) Keine Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides statt bei sorgfältiger Verzeichniserstellung	69
bb) Kein unzumutbarer Zeit- und Kostenaufwand für die eidesstattliche Versicherung bei sorgfältiger Verzeichniserstellung	71
b) Keine Rechtfertigung der Beschränkung des Anspruchs auf eidesstattliche Versicherung in den Fällen des § 1379 BGB durch die Gesetzgebungsmaterialien	72
c) Fazit	76
VII. Folgen einer unrichtigen Auskunft	76
VIII. Prozessuale Geltendmachung der Ansprüche aus § 1379 BGB	79
1) Stufenantrag	79
2) Anforderungen an Bestimmtheit des Antrags	82
3) Zwischenfeststellungsantrag bezüglich Trennungszeitpunkt	83
4) Streitwert und Beschwerdewert	84
5) Vollstreckung	87
IX. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen	88
 C) Der Hinzuziehungsanspruch nach § 1379 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BGB	 91
I. Voraussetzungen	91
II. Aussagen in Literatur und Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen des Hinzuziehungsanspruchs	92
III. Daraus resultierende offene Fragen	98

IV. Bestimmung des genauen Inhalts des	
Hinzuziehungsanspruchs	100
1) Methodische Herangehensweise	100
2) Ermittlung der Absichten des historischen Gesetzgebers	105
a) Gesetzgebungsmaterialien zum	
Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957	105
aa) Erster Entwurf der Bundesregierung vom	
23. Oktober 1952	106
bb) Gesetzgebungsmaterialien und damals	
herrschende Ansichten zu § 2314 Abs. 1 S. 2 Hs. 1	
BGB	107
cc) Scheitern des ersten Entwurfs	112
dd) Entwürfe der Fraktionen der FDP und der SPD	
sowie zweiter Entwurf der Bundesregierung in	
der zweiten Wahlperiode des Bundestags	113
ee) Beratung im Unterausschuss	
„Familienrechtsgesetz“ und Beschlussfassung	116
b) Gesetzgebungsmaterialien zur Reform des Ehe-	
und Familienrechts vom 14. Juni 1976 und zum	
Eheschließungsrechtsgesetz vom 4. Mai 1998	117
c) Gesetzgebungsmaterialien zur Güterrechtsnovelle	
2009	118
d) Grammatikalische Auslegung als Hilfsmittel	124
e) Systematische Auslegung als Hilfsmittel	125
aa) Allgemeine systematische Erwägungen	126
bb) Vergleich zum Unterhaltsrecht	127
cc) Zusammenspiel mit sonstigen Rechten und	
Auskunftsansprüchen	129
(1) Schutz durch Anspruch auf Belegvorlage	
nach § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB?	129
(2) Schutz durch Beweislastumkehr nach § 1375	
Abs. 2 S. 2 BGB?	129
(3) Schutz durch allgemeinen Anspruch	
auf Unterrichtung über den Bestand	
des Vermögens und durch Antrag auf	
vorzeitigen Zugewinnausgleich?	132
(4) Schutz durch Recht auf Grundbucheinsicht	
aus § 12 Abs. 1 S. 1 GBO?	136
(5) Schutz durch Anspruch auf Auskunft über	
den Verbleib eines Gegenstandes?	136

(6) Schutz durch Anspruch auf eidesstattliche Versicherung?	137
(7) Schutz durch Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB?	139
(8) Schutz durch Anspruch auf Auskunft zu einem nicht gesetzlich regeltem Stichtag?	139
(9) Zwischenergebnis: Ohne Hinzuziehungsanspruch kein ausreichender Schutz vor Manipulationen, Verschweigen von Gegenständen und illoyalen Vermögensminderungen	141
f) Folgerungen aus der Erforschung der Absichten des historischen Gesetzgebers	142
aa) Hinzuziehungsanspruch sollte durch Güterrechtsreform nicht abgeschafft werden	142
bb) Beabsichtigtes Verhältnis zur Belegpflicht aus § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB	142
cc) Gesetzgeber hat Hinzuziehungsanspruch bei der Reform 2009 nicht „übersehen“	147
dd) Anspruch auf nachträgliche Hinzuziehung	148
ee) Ort der Hinzuziehung und Inhalt des Hinzuziehungsanspruchs	149
ff) Zeit der Hinzuziehung	152
gg) Beteiligte der Hinzuziehung	153
hh) Sonstiges	154
3) Gültigkeit des historischen Normzwecks zum heutigen Zeitpunkt	155
4) Anwendungshindernisse	156
a) Kein entgegenstehender Vertrauensschutz	157
b) Vereinbarkeit der Wohnungsbesichtigung im Rahmen der Hinzuziehung mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG?	157
aa) Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG	158
bb) Betroffenheit des Schutzbereichs durch die Hinzuziehung	159
cc) Konsequenzen aus der Betroffenheit des Schutzbereichs	159
(1) Einfacher oder qualifizierter Gesetzesvorbehalt?	160

(2) Legitimer Zweck des Betretungsrechts, Erforderlichkeit und Angemessenheit	162
5) Ergebnis der Gesetzesanwendung nach Rüthers und Höpfner	165
 D) Fazit	 166
 Literaturverzeichnis	 171

A) Einführung

Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei. Zur gerichtlichen Durchsetzung einer Zugewinnausgleichsforderung müssen, wie auch sonst im Zivilrecht, die Anspruchsvoraussetzungen vom Anspruchsteller dargelegt und bewiesen werden. Dafür ist neben dem eigenen Anfangs- und Endvermögen auch nachzuweisen, in welcher Höhe der andere (ehemalige) Ehegatte¹ einen Zugewinn erzielt hat. Um diese Aussage über fremdes Vermögen zu ermöglichen, gibt § 1379 Abs. 1 S. 1 BGB den Ehegatten das Recht zur Hand, vom jeweils anderen Ehegatten Auskunft über dessen Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung sowie zum für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblichen Zeitpunkt zu erlangen. Wie bei jedem Auskunftsanspruch stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die erteilte Auskunft auch korrekt ist. Gem. § 260 Abs. 1 BGB muss zur Erfüllung dieses Auskunftsanspruches ein Verzeichnis über den Vermögensbestand zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgelegt werden. Wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, kann nach § 260 Abs. 2 BGB eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit verlangt werden. Dieser Anspruch scheint zunächst hilfreich für den potentiell zugewinnausgleichsberechtigten Ehegatten, stellt ihn jedoch im Ergebnis vor die gleichen Probleme wie der Beweis des Zugewinns: Wenn ein Ehegatte vermutet, dass die Auskunft des anderen inkorrekt ist und in Wirklichkeit ein (höherer) Zugewinn erzielt wurde, wird er Beweisschwierigkeiten bezüglich der wahren Höhe des Zugewinns haben. Er wird aber auch schwerlich nachweisen können, dass es bei der Verzeichniserstellung an der erforderlichen Sorgfalt gemangelt hat – zumal für diesen Beweis noch nicht einmal der Nachweis der Fehlerhaftigkeit des Verzeichnisses genügt, da es sich dabei nur um ein Indiz für einen Sorgfaltsmangel handelt.²

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulin („der Ehegatte“, „der Auskunftspflichtige“) verwendet, damit wird aber die feminine Form ausdrücklich mitgemeint.

2 BGH, NJW 1984, 484, 485; Jüdt, FuR 2014, 504, 508; Koch, in: MünchKommBGB, § 1379 Rn. 39; Mayer, in: Bamberger/Roth BGB, § 1379 Rn. 21; Scheller, in: BeckOK BGB, § 1379 Rn. 35; Weinreich, in: Weinreich/Klein FachAnwK FamR, § 1379 Rn. 53.

A) Einführung

Um die Durchsetzung des Zugewinnausgleichs zu erleichtern, gibt das Gesetz den Ehegatten neben den Auskunftsansprüchen und dem Anspruch auf eidesstattliche Versicherung daher noch weitere Hilfsansprüche zur Hand: Einen Anspruch auf Belegvorlage nach § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB, einen Anspruch nach § 1379 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BGB, bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses zugezogen zu werden, sowie Ansprüche auf Wertermittlung nach § 1379 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BGB und auf ein behördliches oder notarielles Verzeichnis nach § 1379 Abs. 1 S. 4 BGB.

Bei dem auf den ersten Blick sehr effizient wirkenden Anspruch auf Belegvorlage ist zu bedenken, dass beispielsweise anhand von Kaufbelegen nur nachgewiesen werden kann, dass ein Gegenstand in der Vergangenheit einmal zu einem bestimmten Preis gekauft wurde. Dies versetzt den anderen Ehegatten aber weder in die Lage, den heutigen Vermögenswert zu ermitteln, noch kann er damit nachweisen, dass bestimmte Vermögenswerte im Verzeichnis wahrheitswidrig nicht angegeben wurden, da der andere Ehegatte wohl kaum die Belege der verschwiegene Objekte vorlegen wird.

Hier könnte der Hinzuziehungsanspruch nach § 1379 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BGB, der bisher in Literatur und Praxis kaum Beachtung fand, Abhilfe schaffen: Je weiter dieser Anspruch reicht, desto wahrscheinlicher wird es für den Anspruchsberechtigten, die Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 BGB oder ein Abweichen des tatsächlichen Endvermögens von der im Verzeichnis aufgeführten Summe beweisen zu können. Wenn der Anspruchsberechtigte bei der Erstellung des Verzeichnisses zugegen ist, kann er ein unsorgfältiges Vorgehen direkt protokollieren. Wenn ihm im Rahmen des Hinzuziehungsanspruches darüber hinaus noch das Recht zukommen sollte, in der Wohnung des anderen Ehegatten anwesend zu sein, während die dort befindlichen Vermögensgegenstände verzeichnet werden, kann er dabei Anhaltspunkte dafür sammeln, dass bestimmte Gegenstände versteckt beziehungsweise bei der Verzeichniserstellung verschwiegen werden. Somit könnte der Hinzuziehungsanspruch ein bedeutendes Werkzeug bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich werden. Würden durch diesen Anspruch zukünftig falsche Angaben in den Vermögensverzeichnissen häufiger aufgedeckt, käme dadurch auch öfter eine strafrechtliche Verfolgung wegen falscher Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB sowie wegen Prozessbetrugs nach § 263 Abs. 1 StGB in Frage.

Damit dem Hinzuziehungsanspruch eine solche Bedeutung zukommen kann, muss geklärt werden, welchen Inhalt er hat und welche konkreten Rechte er dem Ehegatten einräumt. Bisher fand dieser Anspruch in der Forschung kaum Beachtung, obwohl die praktische Relevanz des Zuge-

winnausgleichs groß ist: Allein im Jahr 2019 wurden laut statistischem Bundesamt 149.010 Ehen geschieden.³ Dadurch, dass die Zugewinnsgemeinschaft gem. § 1363 Abs. 1 BGB der gesetzliche Güterstand ist, kommt bei jeder Scheidung einer ohne Ehevertrag geschlossenen Ehe ein Zugewinnausgleichsanspruch grundsätzlich in Betracht. Die hälftige Teilung des Zugewinns ergibt sich dabei daraus, dass die Ehe verfassungsrechtlich als eine gleichberechtigte Gemeinschaft konzipiert ist und daher vermutet wird, dass beide Ehegatten einen gleich hohen Beitrag zu dem während der Ehe erzielten Zugewinn geleistet haben.⁴ Ein funktionierender und durchsetzbarer Zugewinnausgleich ist zudem wichtig für die Gleichstellung von Frauen und Männern, wie unter anderem im Rahmen der Reform des Zugewinnausgleichsrechts 2009 betont wurde.⁵ Wegen dieser fundamentalen Bedeutung des Zugewinnausgleichs müssen sich die dazugehörigen Normen in der Rechtspraxis besonders bewähren.⁶

Das Augenmerk dieser Arbeit ist daher darauf gerichtet, welchen Inhalt der Hinzuziehungsanspruch aus § 1379 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BGB hat und ob durch ihn die praktische Durchsetzung einer berechtigten Zugewinnausgleichsforderung erleichtert werden kann. Da man die Hinzuziehung nicht isoliert, sondern als Teil des gesamten Regelungskomplexes aus § 1379 BGB betrachten sollte, werden im Rahmen dieser Arbeit zunächst die sonstigen Hilfsansprüche zum Zugewinnausgleich aus § 1379 BGB in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen dargestellt und systematisiert. Hierbei ist insgesamt zu bedenken, dass der Zweck aller Ansprüche aus § 1379 BGB die Durchsetzung der *wahren* Zugewinnausgleichsforderung ist. Dem steht insbesondere das Problem gegenüber, dass Ehegatten im Rahmen der Berechnung des Zugewinnausgleichs davon profitieren, wenn sie zum Trennungszeitpunkt und zum Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens vorhandene Vermögensgegenstände verschweigen. Es stellt sich die Frage, welche Druckmittel und Kontrollmechanismen abgesehen vom Hinzuziehungsanspruch dem Ehegatten zur Hand gegeben werden, um sich zum Beispiel über den Verbleib eines vormals vorhandenen und

3 Statistisches Bundesamt, Statistik rechtskräftiger Ehescheidungen, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&cselectionname=12631-0001> (zuletzt abgerufen am 14. Juni 2021).

4 BVerfG, NJW 1989, 3211; vgl. auch schon BVerfG, NJW 1980, 692, 694 zur Ehe als einer „von Gleichberechtigung geprägten partnerschaftlichen Gemeinschaft, die gegenseitige Verpflichtungen in unterhaltsrechtlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht schafft“.

5 Bundestagsplenarprotokoll 16/222, S. 24406 (D).

6 BT-Drucks. 16/10798, S. 10.

A) Einführung

nun im Endvermögen nicht aufgezählten Vermögensgegenstandes zu informieren. Wenn die Hilfsansprüche ohne den Hinzuziehungsanspruch nicht zu einer gerechten und für Rechtssicherheit sorgenden Lösung führen, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die effizienteste Lösung über den Hinzuziehungsanspruch zu finden ist.

Daher wird im Anschluss der Hinzuziehungsanspruch konkretisiert. Das erfordert eine genaue Auslegung des Begriffes der „Hinzuziehung“. Hierbei ist zunächst zu untersuchen, ob Gesetze subjektiv oder objektiv auszulegen sind, d.h. ob als Ziel der Auslegung der Wille des Gesetzgebers oder ein „Wille des Gesetzes“ erforscht werden soll. Aus dieser Bestimmung des Auslegungsziels ergibt sich, welche Auslegungsmethoden anzuwenden sind und in welchem Rangverhältnis diese zueinander stehen.

Im Rahmen der historischen Auslegung ist zu beachten, dass die Ansprüche aus § 1379 BGB im Rahmen der Güterrechtsnovelle 2009 umfassend erweitert und geändert wurden. Ein Ziel dieser Reform war es, illoyalen Vermögensverschiebungen vorzubeugen und, falls sie dennoch eintreten, die in der Vergangenheit bestehenden diesbezüglichen Beweisschwierigkeiten zu beseitigen.⁷ Hierbei wurde unter anderem der Anspruch auf Belegvorlage eingeführt, wodurch sich die Regelung des § 1379 BGB nun (teilweise) nicht mehr am erbrechtlichen Auskunftsanspruch aus § 2314 BGB, sondern an der unterhaltsrechtlichen Norm § 1605 BGB orientieren soll.⁸

Je weitreichender sich der Inhalt des Hinzuziehungsanspruchs darstellt (beispielsweise durch ein Recht zum Betreten der Wohnung des Auskunftspflichtigen), desto einschneidender greift die Geltendmachung dieses Anspruchs in die Privatsphäre des Auskunftspflichtigen ein. Daher wird auch zu diskutieren sein, inwiefern ein solcher Hinzuziehungsanspruch mit den Grundrechten des Auskunftspflichtigen vereinbar ist.

7 Bundestagsplenarprotokoll 16/222, S. 24401 (D), 24403 (C), 24459 (C); Bundestagsplenarprotokoll 16/187, S. 20209 (D), 20211 (B), 20214 (D); BT-Drucks. 16/10798, S. 13; BT-Drucks. 16/13027, S. 6; BT-Drucks. 16/13027, S. 7.

8 BT-Drucks. 16/10798, S. 18.

B) Die Ansprüche aus § 1379 BGB mit Ausnahme des Hinzuziehungsanspruchs

Um den Hinzuziehungsanspruch korrekt einordnen und konkretisieren zu können, ist es erforderlich, die Systematik des „Anspruchsbündels“⁹ aus § 1379 BGB zu durchleuchten. Die Regelung des § 1379 BGB liefert Hilfsansprüche, die die Realisierung der Zugewinnausgleichsforderung aus § 1378 BGB – insbesondere den Beweis des Bestehens und der Höhe der Ausgleichsforderung – erleichtern sollen.¹⁰ Zudem sollen sie dem Ehegatten, gegen den der Zugewinnausgleichsanspruch geltend gemacht wird, die Überprüfung ermöglichen, ob der Anspruch auch tatsächlich besteht.¹¹ Um diese Ziele zu erreichen, versetzen Auskünfte zur Vermögenslage zu den verschiedenen für die Berechnung des Zugewinns entscheidenden Stichtagen jeden Ehegatten in die Lage, das Bestehen und die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs selbst zu berechnen.¹² Diese Hilfsansprüche aus § 1379 BGB, abgesehen vom Hinzuziehungsanspruch, werden im folgenden Teil erläutert.

I. Allgemeines zu den Auskunftsansprüchen aus § 1379 BGB

§ 1379 BGB enthält insgesamt drei Auskunftsansprüche: § 1379 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB, § 1379 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB sowie § 1379 Abs. 2 S. 1 BGB.

1) Voraussetzungen

Aufgrund der Stellung der Norm im Untertitel zum gesetzlichen Güterrecht setzen diese Ansprüche zunächst voraus, dass die Ehegatten im Gü-

⁹ Mayer, in: Bamberger/Roth BGB, § 1379 Rn. 1; Scheller, in: BeckOK BGB, § 1379 Rn. 3.

¹⁰ Koch, in: MünchKomm BGB, § 1379 Rn. 3; Schwab, in: Schwab Hdb ScheidungsR, Kap. VII Rn. 334.

¹¹ Schwab, in: Schwab Hdb ScheidungsR, Kap. VII Rn. 334.

¹² Koch, in: MünchKomm BGB, § 1379 Rn. 1; Mayer, in: Bamberger/Roth BGB, § 1379 Rn. 1; Thiele, in: Staudinger BGB, § 1379 Rn. 1.

terstand der Zugewinnngemeinschaft lebten. Dies ist nach § 1363 Abs. 1 BGB immer dann der Fall, wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Die Auskunftspflichten aus § 1379 BGB sind wechselseitig, d.h. nicht nur der potentiell Ausgleichsberechtigte, sondern auch der Ausgleichspflichtige ist aktivlegitimiert und kann somit die Auskunft vom anderen Ehegatten verlangen.¹³

2) Rechtsfolgen

§ 1379 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1379 Abs. 2 BGB geben den Ehegatten einen Anspruch auf Auskunft über das Vermögen des jeweils anderen Ehegatten zu verschiedenen Zeitpunkten. Der Anspruch ist dabei nur auf die Auskunft über das zum jeweiligen Auskunftsstichtag positiv vorhandene Vermögen gerichtet, die Vermögensentwicklung zwischen den Stichtagen muss nicht nachgezeichnet werden (sogenanntes „Stichtagsprinzip“).¹⁴ Nach § 260 Abs. 1 BGB muss die Auskunftserteilung in Form eines Vermögensverzeichnisses erfolgen, dieses Verzeichnis muss geordnet, nachprüfbar und schriftlich erstellt werden.¹⁵ Die Vorlage mehrerer Teilverzeichnisse ist nur möglich, wenn dennoch die Übersichtlichkeit erhalten bleibt,¹⁶ in der Regel reichen daher auf mehrere Schriftsätze verstreute oder ansonsten im Rahmen einer Korrespondenz einzeln erteilte Angaben nicht.¹⁷

13 BGH, NJW 2012, 3722, 3723; *Budzikiewicz*, in: Erman BGB, § 1379 Rn. 4; *Jaeger*, in: *Johannsen/Henrich*, § 1379 Rn. 1; *Koch*, in: *MünchKomm BGB*, § 1379 Rn. 3; *Löhnig*, NZFam 2017, 363, 364; *Schiefer*, in: *jurisPK-BGB*, § 1379 Rn. 1; *Thiele*, in: *Staudinger BGB*, § 1379 Rn. 6.

14 *Budzikiewicz*, in: *Erman BGB*, § 1379 Rn. 5a; *Kemper*, in: *Schulze HK-BGB*, § 1379 Rn. 4; *Koch*, in: *MünchKomm BGB*, § 1379 Rn. 20; *Kogel*, *Strategien Zugewinnausgl.*, Kap. B Rn. 451; *Mayer*, in: *Bamberger/Roth BGB*, § 1379 Rn. 16; *Scheller*, in: *BeckOK BGB*, § 1379 Rn. 10.

15 OLG Braunschweig, FamRZ 2017, 789; OLG Koblenz, NZFam 2015, 37; OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 285; OLG Hamm, FamRZ 2001, 763; AG Biedenkopf, FamRZ 2005, 1909; *Kappler/Kappler*, in: *Soergel BGB*, § 1379 Rn. 19; *Mayer*, in: *Bamberger/Roth BGB*, § 1379 Rn. 12; *Schwab*, in: *Schwab Hdb ScheidungsR*, Kap. VII Rn. 335; *Weinreich*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich BGB*, § 1379 Rn. 9.

16 OLG Braunschweig, FamRZ 2017, 789; OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 106; *Kappler/Kappler*, in: *Soergel BGB*, § 1379 Rn. 19; *Mayer*, in: *Bamberger/Roth BGB*, § 1379 Rn. 13; *Thiele*, in: *Staudinger BGB*, § 1379 Rn. 17; *Weinreich*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich BGB*, § 1379 Rn. 9.

17 OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 285; OLG Hamm, FamRZ 2001, 763; *Burschel*, in: *Rahm/Künkel Hdb FamR*, Kap. I.4.E Rn. 27; *Kappler/Kappler*, in: *Soergel BGB*, § 1379 Rn. 19; *Kogel*, *Strategien Zugewinnausgl.*, Kap. B Rn. 439; *Mayer*,